

E-3

Beschluss

Schluss mit der Arbeitsdiskriminierung gegenüber internationalen Studierenden

Die Einschränkungen für internationale („ausländische“) Studierende bezüglich maximal erlaubter Arbeitszeit sollen an die von Studierenden mit deutscher Staatsbürgerschaft angeglichen werden. Dies umfasst, dass internationale Studierende nicht einer speziellen Erlaubnis durch Arbeitsagentur oder Ausländerbehörde bedürfen, um einer Tätigkeit nachzugehen, die mehr als 120 volle Arbeitstage oder 240 Halbtage umfassen. Zudem soll der Prozess der Anmeldung der Selbstständigkeit und Nachgang einer solchen Tätigkeit für internationale Studierende lediglich dem Prozedere für deutsche Staatsbürger folgen und demzufolge nicht verboten sein. Zudem sollen die Beschränkungen wegfallen, keiner Arbeitstätigkeit während Vorbereitungs- oder Sprachkursen nachgehen zu dürfen. Weiterhin soll die Zustimmungspflichtigkeit durch Ausländerbehörde oder Arbeitsagentur für freiwillige Praktika wegfallen. In jedem Falle soll zudem die Vorrangprüfung für Arbeitsplätze wegfallen. Zudem sollen für Absolventen deutscher Hochschulen der Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche jederzeit und ohne zeitliche Begrenzung bei der Möglichkeit zur gleichzeitigen Erwerbstätigkeit möglich sein.